

Wer bezahlt ?

Die Kosten des Heimaufenthaltes eines Kindes sind in allen staatlich konventionierten Häusern genau geregelt. Hier gibt es grosse Preisunterschiede, die sich vor allem dadurch erklären, dass das Personal mit einbegriffen ist. Alle Unkosten des Heimes werden alljährlich voraus festgesetzt: Reparaturen, Einrichtungs-, Haushalts- und Personalkosten. Der Gesamtkostenanschlag wird durch die Zahl der aufgenommenen Kinder oder Jugendliche geteilt, um den Preis eines Heimaufenthaltes pro Monat und pro Jahr zu bestimmen.

Diese Unkosten, die im allgemeinen sehr hoch sind, schwanken zwischen 18.000 bis zu über 32.000,-Franken pro Monat pro Kind, je nach seinem Aufenthaltsort.

Der Preis eines Kindes in einem Heim, das viel Personal beschäftigt, ist also dementsprechend höher. Diese Art die Unkosten festzusetzen, ist äusserst diskutabel.

Das Familienministerium streckt alljährlich diese Summe vor, die wie oben erklärt berechnet wird. (Zahl der Kinder x Preis des Kindes). Am Ende des Jahres wird abgerechnet. Die eingetriebenen Gelder werden dem Ministerium zurückerstattet.

Wie werden diese hohen Beträge aufgebracht?

Als erstes werden die Familienzulagen beantragt. Bezieht das Kind eine volle oder

halbe Waisenrente, muss diese ebenfalls eingezogen werden. (Anfrage an die "Assurances sociales" mit Beilage der Ordonnanz, die dem Heim das Kind anvertraut hat.)

Alle sonstigen Einnahmen oder Zulagen des Kindes stehen dem Heim zu: Blinden- oder Handikapiertenzulage, Rente des Fonds National de la Solidarité sociale.

Seit dem 1. Januar 1980 besteht eine Tabelle, die den obligatorischen Beitrag der Eltern je nach ihrem Einkommen genau regelt.

Diese Einkünfte werden vom "Prix de séjour" abgezogen. Der Restbetrag wird zu 50% von der jeweiligen Gemeinde, die Hilfsmozil der Familie ist, übernommen (die Gemeindeverwaltungen haben allerdings die Bedingung gestellt, dass ihr monatlicher Beitrag keinesfalls 12.000,-Franken pro Kind überschreiten darf.); die Zahlung der restlichen 50% übernimmt das Familienministerium.

Einige Gemeindeverwaltungen verweigern jede Zahlung, ohne auch nur den Grund anzugeben. Manchmal ist nur ein falsches Vorurteil gegen die hilfsbedürftige Familie die Ursache. Es heisst: der Vater vertrinkt doch alles; die Mutter kann nicht haushalten. Dass die Kinder die Hauptleidtragenden sind, scheinen sie manchmal ganz zu vergessen.

Die Jugendlichen, die arbeiten und ein monatliches Gehalt beziehen, tragen auch

ein Teil der Aufenthaltskosten. Die allgemeine Regel ist, dass sie ein Drittel ihres Einkommens behalten dürfen, ein Drittel ist für die Pensionskosten bestimmt, das letzte Drittel wird auf ein Sparbuch gesetzt, das der Heimleiter im Namen des Jugendlichen beantragt. Wird der Sparbetrag höher als 80.000,-N.I.100, so wird der Ueberschuss in die Pensionskosten des Jugendlichen investiert.

Die Lehrlinge, die nur ein Minimum verdienen (unter 2.150,-Franken pro Monat)

können ihr Gehalt ganz behalten.

Ueber die Verfügung und Verwaltung spezieller Einkünfte (Erbschaft) des Minderjährigen wird jeweils mit dem Vertreter (im Comité de Gérance) des Familienministeriums, der dem Service d'intégration sociale de l'enfance angehört, eine Entscheidung getroffen. Hier wird die soziale Lage des einzelnen und seiner Familie in Betracht gezogen.

Marie-Anne RODESCH-HENGESCH